

## **8. Änderung des Bebauungsplanes „Laiber II“ in Horb a.N. – Altheim**

### **BEGRÜNDUNG**

#### Bestand:

Der Bebauungsplan „Laiber II“ in Horb a.N., - Altheim, ist seit 19.12.1973 rechtsverbindlich. Er wurde bisher 7 Mal in Teilbereichen geändert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 7,7 ha und weist allgemeine Wohnbauflächen (WA), Mischgebiets- sowie eingeschränkte Gewerbeflächen aus. In Teilbereiche wurden Grünflächen ausgewiesen.

Die Bebaubarkeit wird über großzügige, meist über mehrere Grundstücke verlaufende Bauflächen definiert.

Das Änderungsgebiet umfasst die Grundstücke Flst.-Nr. 3455 sowie 3455/2 und einen Teilbereich Flst.-Nr. 898, Gemarkung Horb a.N.-Altheim. In diesem Bereich weist der Bebauungsplan Bauflächen für Wohngebäude sowie Garagen und ein Sichtfeld aus.

#### Planungsanlass:

Im Rahmen einer gewünschten Innenentwicklung und Nachverdichtung zu Bauland soll das vorhandene Bauflächen erweitert und ein Garagenbauflächen festgesetzt werden.

#### Planungsinhalt:

Um das Grundstück sinnvoll bebauen zu können, muss das vorhandene Bauflächen erweitert werden. Ein Garagenbauflächen wird analog zu den Bauplätzen im Bebauungsplan ebenfalls festgesetzt. Das bisherige Sichtfeld soll entfallen. Die bisher innerhalb des Änderungsbereichs bereits festgesetzte Nutzungsschablone bleibt unverändert.

Durch die Erweiterung des Bauflächen entsteht somit ein weiterer Bauplatz, der sinnvoll bebaut werden kann.

Der Bebauungsplan wird durch 1 Deckblatt im Planteil geändert:

Der Bebauungsplan „Laiber II“ soll nun dahingehend geändert werden, dass im Änderungsbereich ein Bauplatz mit einem Bauflächen sowie Garagenbauflächen ausgewiesen wird.

Folgende Änderungen sind daher geplant:

- a) Erweiterung eines Bauflächen sowie Festlegung eines Garagenbauflächen
- b) die bisherige Nutzungsschablone wird übernommen
- c) Entfall des Sichtfeldes

Städtebauliche Auswirkungen:

Durch die Änderung für die Grundstücke Flst.-Nr. 3455 sowie 3455/2 und einen Teilbereich Flst.-Nr. 898, Gemarkung Horb a.N.-Altheim, wird das städtebauliche Bild nicht nachteilig beeinträchtigt und dem Ziel der Innenentwicklung Rechnung getragen. Ebenfalls ist von keinen Beeinträchtigungen auszugehen. Die entsprechenden Abstände werden eingehalten. Ein weitergehender ökologischer Eingriff ist nicht zu erwarten.

Kosten:

Die Kosten des Änderungsverfahrens werden vom Antragssteller getragen. Weitergehende Kosten entstehen nicht.

Verfahren:

Die Voraussetzungen zur Durchführung der Änderung nach §13 BauGB im vereinfachten Verfahren liegen vor. Auf einen Umweltbericht und eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird daher verzichtet. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde erstellt und liegt mit Datum vom 10.10.2019 bei. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

Aufgestellt, Horb a.N. den 15.01.2020

Fachbereich Stadtentwicklung

gez.

Katrin Edinger

gez.

Peter Klein

Ausgefertigt, Horb a.N. den 29.07.2020

gez.

Peter Rosenberger,  
Oberbürgermeister